

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3504 —**

### **Sondermülltransporte aus der Bundesrepublik Deutschland nach Schoeneck/ Frankreich**

*Der Bundesminister des Innern – U II 5 – 98/2 – hat mit Schreiben vom 4. Juli 1985 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Verkehr namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

#### Vorbemerkung

Für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes sind ausschließlich die Bundesländer zuständig. Dies gilt auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Für die Vergangenheit konnten Erkenntnisse speziell über die Ausfuhr von Abfällen nur unter unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand gewonnen werden.

Mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz hat die Bundesregierung die Genehmigungspflicht auch auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes erweitert. Im Zusammenhang mit der EG-Regelung zur Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle wird es in Zukunft möglich sein, die grenzüberschreitenden Abfallströme zu erfassen.

1. Wie viele Tonnen Sondermüll und andere Stoffe wurden jeweils in den Jahren 1978 bis 1984 aus der Bundesrepublik Deutschland zur Deponie Schoeneck gebracht?

2. Welche Mengen an Sondermüll wurden in dem in Frage 1 angegebenen Zeitraum mit
  - a) Lastkraftwagen,
  - b) der Bahnzur Deponie Schoeneck transportiert?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Auf welcher vertraglichen bzw. rechtlichen Grundlage basiert die Ablagerung von Sonderabfällen und anderen Stoffen aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Deponie Schoeneck?

Die Ablagerung von Abfall erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags zwischen dem Abfallbesitzer und dem Betreiber der Deponie.

4. a) Welche Mengen der folgenden Abfälle bzw. Reststoffe wurden jeweils in den Jahren 1978 bis 1984 auf der Deponie Schoeneck end- bzw. zwischengelagert:
  - Teerrückstände (Abfallschl. Nr.: 54913),
  - Gasreinigungsmasse (Abfallschl. Nr.: 39904),
  - Lack- und Farbschlämme (Abfallschl. Nr.: 55503),
  - Gichtgasstäube (Abfallschl. Nr.: 31215),
  - Metallhydroxidschlämme,
  - Beizen, saure Spülwässer,
  - Hochofenschlacke,
  - Stahlwerksschlacke?
- b) Welche anderen Abfallarten oder Rest- bzw. Entfallstoffe werden jährlich in welcher Menge direkt aus der Bundesrepublik Deutschland zur Deponie Schoeneck gebracht oder werden nach einer Teilverwertung dort gelagert?
5. Besteht eine rechtliche Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz für die Beförderung von Abfällen zur Deponie Schoeneck durch die im Saarland zuständige Behörde?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. a) Welche Mengen an Rest- oder Entfallstoffen werden jährlich von der Firma ARBED Saarstahl als „Wirtschaftsgut“ deklariert nach Frankreich transportiert?
- b) Um welche Rest- oder Entfallstoffe handelt es sich dabei im einzelnen?

Wirtschaftsgüter unterliegen nicht den Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder ausschließen, daß von der Firma ARBED Saarstahl auch hochtoxische Substanzen, wie Gichtgasstäube, Gasreinigungsmasse oder Säuren, als Wirtschaftsgut deklariert, nach Frankreich transportiert und auf der Deponie Schoeneck umweltgefährdend abgelagert werden?

Der Bundesregierung liegen keine dahin gehenden Informationen vor. Für die Aufklärung eventueller Verstöße gegen das Abfallbeseitigungsgesetz sowie die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände sind die entsprechenden Landesbehörden zuständig.

8. Ist eine Deklaration von Hochofen- und Stahlwerksschlacke als Wirtschaftsgut sinnvoll, wenn man bedenkt, daß beispielsweise von den jährlich rund 350 000 Tonnen Hochofen- und Stahlwerksschlacke, die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich exportiert werden, rund die Hälfte auf der Deponie Schoeneck und u. U. auch anderen Deponien als Abfall abgelagert wird?

Die Bezeichnung beider Reststoffe im Rahmen der DIN-Vorschriften als Wirtschaftsgut ist gerechtfertigt. Hochofen- und Stahlwerksschlacke sind wertvolle Baustoffe, die zu einem hohen Prozentsatz der Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen ihrer Verwertung anfallende Abfälle müssen deponiert werden.

9. a) Hält die Bundesregierung die im Dritten Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgeschlagenen Lösungen zur Trennung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut für sinnvoll oder beweist nicht gerade das Beispiel des Transports von als „Wirtschaftsgut“ deklarierten Sonderabfällen zur Deponie Schoeneck (Frankreich) die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut bei derartigen Reststoffen?

Die Grenze zwischen Abfall und Wirtschaftsgut ist fließend. Je nach Marktlage und Stand des technischen Know-how werden Reststoffe aus der Produktion als Wirtschaftsgut weiterverarbeitet oder als Abfall beseitigt werden. Solange sich der Stoff im Wirtschaftsprozess befindet, kann es sich nicht um Abfall handeln. Um einen Mißbrauch des Begriffes Wirtschaftsgut zur Umgehung der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes in den Fällen zu erschweren, in denen Mensch und Umwelt hierdurch Gefahren erwachsen können, ist die Bundesregierung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes ermächtigt, diese Reststoffe der Überwachung und Kontrolle nach Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes zu unterwerfen.

- b) Plant die Bundesregierung die Aufnahme von Reststoffen wie Hochofenschlacke oder anderen Reststoffen der Metallindustrie in die Rechtsverordnung nach § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes, und wann soll diese Verordnung in Kraft treten?

Die Vorbereitungen zu dieser Verordnung sind noch nicht abgeschlossen. Da Hochofenschlacke grundsätzlich kein besonders umweltgefährdender Stoff im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist, wird sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Inwieweit andere Reststoffe aus der Metallindustrie berücksichtigt werden müssen, ist noch Gegenstand fachlicher Untersuchungen.

